

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 20. Dezember 2019 · Jahrgang 27 · Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|---|---------|
| Tagesordnung des Hauptausschusses der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda am 15.01.2020 | Seite 1 |
| Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda am 22.01.2020 | Seite 2 |
| Tagesordnung der Sitzung der konstituierenden Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda am 29.01.2020 | Seite 2 |
| Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 04.12.2019 | Seite 2 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2019 | Seite 3 |
| Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zum Bebauungsplan für ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „Lebensmittelmarkt Heinrich-Heine-Straße“ in Bad Liebenwerda gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – Geltungsbereich zur Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zum Bebauungsplan | Seite 5 |
| 2. Änderung zur Satzung der STADT BAD LIEBENWERDA über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020 aus besonderem Anlass | Seite 6 |
| <u>Bekanntmachungen anderer Institutionen</u> | |
| Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2020 | Seite 7 |

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda findet am 15.01.2020, um 18:00 Uhr im Rathaus der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda, Markt 1 in Bad Liebenwerda statt

Folgende Tagesordnung ist geplant:

| TOP | Betreff | | |
|-----|--|----|---|
| | öffentlicher Teil | | |
| 01 | Eröffnung und Begrüßung | 05 | Bekanntgaben der Verwaltung |
| 02 | Einwohnerfragestunde | 06 | Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher |
| 03 | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses am 20.11.2019 -öffentlicher Teil- | | nichtöffentlicher Teil |
| 04 | Entschädigungssatzung der Stadtverordneten, Ortsbeiräte und sachkundiger Einwohner der Stadt Bad Liebenwerda | 01 | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses am 20.11.2019 -nichtöffentlicher Teil- |
| | | 02 | Bekanntgaben der Verwaltung |
| | | 03 | Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung |

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda findet am 22.01.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda statt

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2019 -öffentlicher Teil-
- 04 Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters*in der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda
- 05 Wahl des/der ersten Stellvertreters*in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters*in/stellv. Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda
- 06 Wahl des/der zweiten Stellvertreters*in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters*in/stellv. Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda
- 07 Berichterstattung: Friedhofskonzept
- 08 Entschädigungssatzung der Stadtverordneten, Ortsbeiräte und sachkundiger Einwohner der Stadt Bad Liebenwerda
- 09 Bekanntgaben der Verwaltung
- 10 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2019 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Bekanntgaben der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die konstituierende Sitzung der Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda findet am 29.01.2020, um 18:00 Uhr im Großer Sitzungssaal des Rathauses der Ortsgemeinde Mühlberg/Elbe statt

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Altersvorsitzenden
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 04 Wahl der Stellvertreter*innen des/der Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 05 Geschäftsordnung für die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 06 Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters*in der Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 07 Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des/der Verbandsgemeindebürgermeisters*in der Verbandsgemeinde Liebenwerda

- 08 Bildung des Hauptausschusses - 1. Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze - 2. Sitzverteilung und Ausschussbesetzung - 3. Regelung über den Ausschussvorsitz
- 09 Entschädigungssatzung für die Verbandsgemeindevertreter*innen in der Verbandsgemeindeversammlung und ihren Ausschüssen der Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 10 Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 11 Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für die VG Liebenwerda
- 12 Berufung der/des Wahlleiters*in und der/des stellvertretenden Wahlleiters*in
- 13 Bestellung des Verbandsgemeindeführers und seines/r Stellvertreter*in der Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Elbe-Elster mit der Durchführung von Aufgaben einer Wohngeldbehörde
- 15 Bekanntgaben der Verwaltung
- 16 Anfragen der Mitglieder der Verbandsgemeindeversammlung sowie der Bürgermeister der Ortsgemeinden

nichtöffentlicher Teil

- 01 Bekanntgaben der Verwaltung
- 02 Anfragen der Mitglieder der Verbandsgemeindeversammlung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 04.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

07/036/19 – 1. Nachtragshaushalt 2019

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und Anlagen für die Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

07/037/19 – 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

07/038/19 – Antrag der Fraktion DIE LINKE/SPD zur Erhöhung der jährlichen Zuschüsse aus dem Stadthaushalt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Zuschuss der Glühweinmeile und des Weinfestes des HHGV Bad Liebenwerda.

Ein Zuschuss in Höhe 2.500 € wird für die kulturelle Umrahmung des Weinfestes und der Glühweinmeile für die Dauer von drei Jahren gewährt.

07/039/19 – Bildung und Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses Hochwasserschutz an der Schwarzen Elster

1. Es wird ein zeitweiliger Ausschuss Hochwasserschutz an der Schwarzen Elster mit fünf Vertretern gebildet.
2. Aus der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Vertreter und Stellvertreter entsandt:

| | |
|-------------------|-----------------------|
| · Andrack, Helmut | Lax, Harald |
| · Lehmann, Monika | Zehmisch, Robert |
| · Terne, Michael | Schober, Andreas |
| · Gogolin, Rico | Harnack, Hans-Joachim |
| · Fromm, Jan | Berger, Johannes |

3. Als sachkundige Einwohner werden berufen:
Lehmann, Eckhard
Schöne, Andreas

07/040/19 – Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ Bad Liebenwerda

1. Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ Bad Liebenwerda wird die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung im Regelverfahren beschlossen, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Die Änderung beziehen sich im Wesentlichen auf die Erweiterung der Baugebietsfläche „GE 3“, Waldflächen und Grünflächenanweisungen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 304, 305 und 313, Flur 1 in der Gemarkung Maasdorf.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

07/041/19 – Grundsatzbeschluss zur Feststellung der Entbehrlichkeit Grundstück Dorfstr. 20 in Lausitz ehemalige Kita und Jugendklub

Das Grundstück in der Gemarkung Lausitz, Flur 4, Flurstück 401 in 933 m² Größe, bebaut mit der ehemaligen Kita (alte Dorfschule) und dem Jugendklub gelegen Dorfstr. 20, ist für die Erfüllung künftiger öffentlicher Aufgaben entbehrlich.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt mit dem Antragsteller in Verkaufsverhandlungen zu treten.

Der Verkauf ist der Stadtverordnetenversammlung gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

07/042/19 – Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020 aus besonderem Anlass

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen aus besonderem Anlass im Jahr 2020 wird beschlossen.

07/043/19 – Wahlprüfungsentscheidung zu den Ortsbeiratswahlen in Zobersdorf und Möglenz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung zur *±Wahl des Ortsbeirates Zobersdorf am 01.09.2019 und zur Wahl des Ortsbeirates Möglenz am

13.10.2019:

Einwendungen gegen die Wahlen liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

07/044/19 – Wahl der Vertreter*innen für die Verbandsgemeindeversammlung

Als Vertreter*innen in die Verbandsgemeindevertretung werden gewählt für:

die Fraktion Bündnis Freie Demokraten

Siemon, Valentine

Mahler, Reiko

Fromm, Jan

die Fraktion DIE LINKE/SPD

Lax, Harald

Blaas, Hubert

die CDU

Lehmann, Monika

Günther, Samuel

die AFD

Schober, Andreas

07/045/19 – Aufnahme eines Kommunaldarlehens für Investitionsmaßnahmen

Der Zuschlag zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens i. H. v. 500.000 € an den Bieter 2 für das Angebot 2.2 wird erteilt.

Nichtöffentlicher Teil

07/046/19 – Erlass von Gewerbesteuer und Stundungszinsen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2019 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|---|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <u>im Ergebnishaushalt</u> | | | | |
| ordentliche Erträge | 18.541.300 | 1.514.500 | -9.700 | 20.046.100 |
| ordentliche Aufwendungen | 18.735.500 | 1.514.500 | 0 | 20.250.000 |
| außerordentliche Erträge | 26.300 | 0 | 0 | 26.300 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 32.000 | 0 | 0 | 32.000 |
| <u>im Finanzhaushalt</u> | | | | |
| die Einzahlungen | 20.951.200 | 2.000.000 | -360.200 | 22.591.000 |
| die Auszahlungen | 21.651.900 | 1.539.500 | -355.500 | 22.835.900 |
| <u>davon bei den:</u> | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.380.600 | 1.514.500 | -9.700 | 18.885.400 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.437.100 | 1.514.500 | 0 | 18.951.600 |

| | | | | |
|--|-----------|---------|----------|-----------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.363.700 | 485.500 | -350.500 | 2.498.700 |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.854.300 | 25.000 | -355.500 | 3.523.800 |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.206.900 | 0 | 0 | 1.206.900 |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 360.500 | 0 | 0 | 360.500 |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 |

§ 2

Die Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.454.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert

§ 5

Die Wertgrenzen werden nicht geändert

Auf die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2019 AZ: 30/15.10.01 HH 2018/2018-he des Landkreises Elbe-Elster wird hingewiesen.

Bad Liebenwerda, 05.12.2019



Gerd Engelmann
1. Stellvertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zum Bebauungsplan für ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „Lebensmittelmarkt Heinrich-Heine-Straße“ in Bad Liebenwerda gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung –

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 04.10.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „Lebensmittelmarkt Heinrich-Heine-Straße“ Bad Liebenwerda beschlossen.

Geplant ist eine Umstrukturierung des vorhandenen Einzelhandelsstandorts Heinrich-Heine-Straße/ Schloßackerstraße. Diese beinhaltet den Rückbau der bestehenden baulichen Anlagen des REWE-Standortes und die Errichtung eines modernen Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.900 m² sowie eines zweiten Baukörpers, mit ca. 400 m² Gesamtverkaufsfläche, der gleichzeitig Konzepten für Gastronomie, Dienstleistung und Einzelhandel zur Verfügung stehen soll. Gastronomie und Dienstleistungen sollen über die avisierten Verkaufsflächen hinaus den Standort ergänzen und attraktivieren. Derzeit besitzt der Standort eine Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.920 m², mit der geplanten Umstrukturierung werden rund 380 m² Verkaufsfläche hinzukommen. Der Handelstandort liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten sonstigen Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Einkaufszentrum (EKZ)“. Für die Neubebauung des Standortes müssen Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, die sich derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist daher erforderlich. Dabei werden folgende wesentliche städtebauliche Ziele verfolgt:

- Erhalt und Aufwertung des bestehenden *Nahversorgungszentrums Nord* mit einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und ergänzenden Anbietern in der Kernstadt Bad Liebenwerda im Bereich nördlich der Bahnlinie,

- Stärkung der Funktion des zentralen *Nahversorgungszentrums Nord*,
- Sicherung der wohnortnahen, bedarfsgerechten Versorgung unter Berücksichtigung der demografischen Gegebenheiten und der Mobilität älterer Menschen.

Um die Öffentlichkeit frühzeitig in das Planverfahren einzubeziehen, liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung Dezember 2019, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

vom 06.01.2020 - 31.01.2020

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, während folgender Zeiten:

| | |
|------------------------------|------------------------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag | 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 7.00 – 13.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

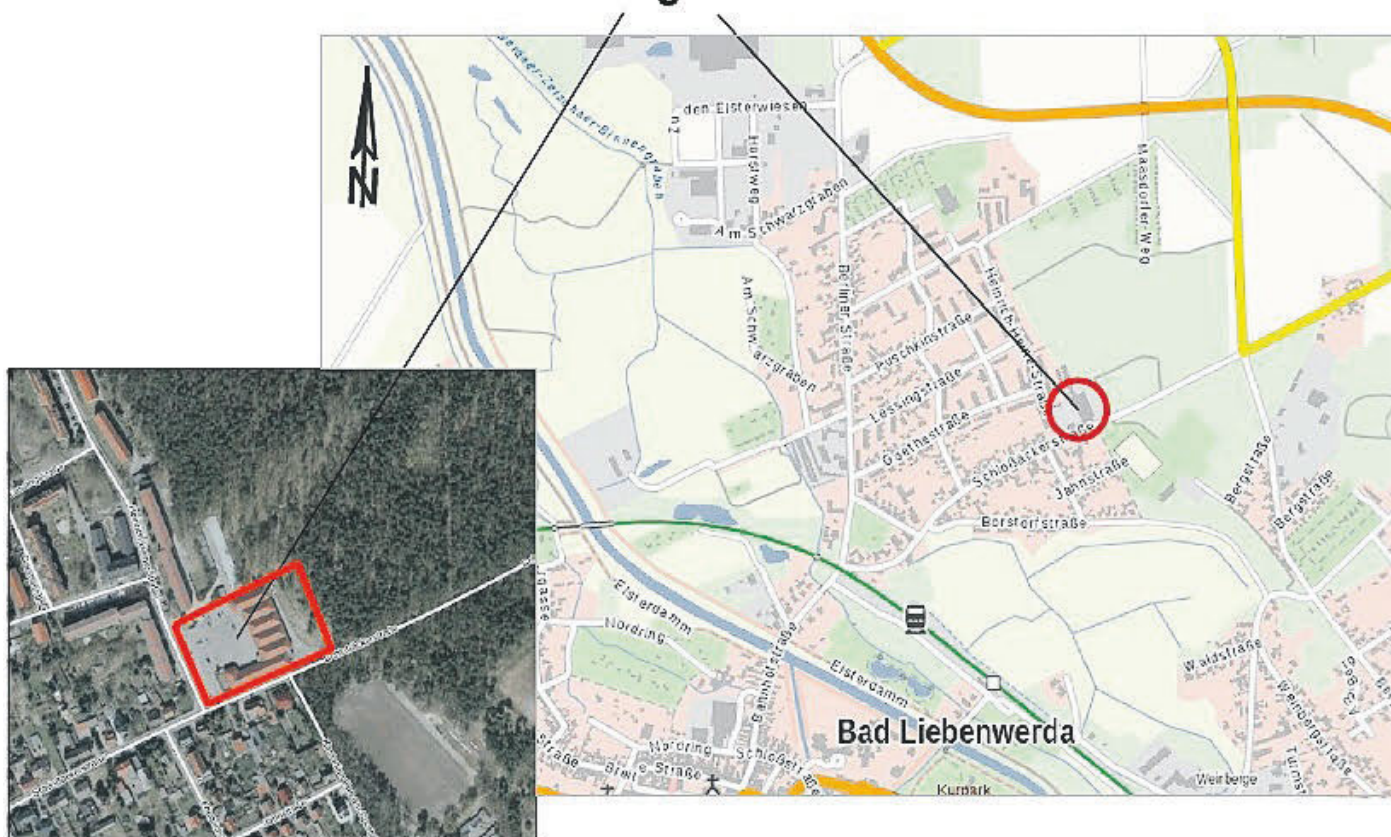
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 20.12.2019

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Geltungsbereich



2. Änderung zur Satzung der STADT BAD LIEBENWERDA über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ (im Folgenden als Gewässerverbände bezeichnet) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet, die nicht dem Bund, dem Land und sonstigen Gebietskörperschaften oder Eigentümern, welche auf Antrag Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände sind, gehören, gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerverbände.

Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gewässerunterhaltungsverbände legen die Beiträge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, auf ihre Mitglieder um.

(3) Zum Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ gehört die Stadt Bad Liebenwerda mit ihren Ortsteilen Kröbeln, Kosilenzien, Lausitz, Möglenz, Neuburxdorf und die zur Gemarkung Neuburxdorf zugehörigen Ortsteile Burxdorf und Langenrieth, Oschätzchen und Zobersdorf

(4) Zum Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ gehören die Ortsteile Bad Liebenwerda, Dobra, Kröbeln, Kosilenzien, Maasdorf, Möglenz, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa und Zobersdorf.

(5) Ein Flurstück, das in mehreren Einzugsgebieten liegt, die unterschiedlichen Verbandsgebieten zugeordnet sind, ist dem Verbandsgebiet zuzuordnen, in dem die größere Teilfläche liegt. Bei identischer Verteilung der Teilflächen ist die Lage des messtechnischen Flurstückschwerpunkts für die Zuordnung entscheidend.

§ 2

Umlagetatbestand

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten aller im Verbandsgebiet liegenden Flächen außer den Eigentumsflächen von Bund, Land, Kreis und freiwilligen Mitgliedern der Gewässerunterhaltungsverbände kalenderjährlich eine Umlage der von ihr an die Gewässerverbände zu leistenden Beiträge. (im Folgenden als Umlage bezeichnet).

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gegenüber der Stadt Bad Liebenwerda für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Maßgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so haften sie als Gesamtschuldner, Bescheidempfänger wird bei mehreren Grundstückseigentümern derjenige, der an erster Stelle im automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) aufgeführt ist. Ist der erste Eigentümer im ALB nicht als Bescheidempfänger heranziehbar, z. B. durch Tod, so wird der Reihenfolge nach der jeweils nächste Eigentümer als Bescheidempfänger herangezogen.

(4) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer, der Stadt Bad Liebenwerda anzuzeigen.

(5) Die Schuldner haben alle für die Errechnung der Gewässerunterhaltungsumlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt Bad Liebenwerda die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Gewässerverband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.

(2) Die Umlage wird in den jeweiligen Verbandsgebieten der Gewässerunterhaltungsverbände erhoben.

(3) Bemessungsgrundlage für die Gewässerunterhaltungsumlage, ist die Größe des Grundstückes am Beginn des Kalenderjahres, gemessen in Quadratmeter.

§ 5

Umlagesatz

(1) Die Gewässerunterhaltungsumlage beträgt kalenderjährlich der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche je Quadratmeter im Verbandsgebiet:

a.) „Kremitz-Neugraben“ 0,001112 Euro pro Quadratmeter und Jahr (das entspricht 11,12 Euro/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

b.) „Kleine Elster-Pulsnitz“ 0,001093 Euro pro Quadratmeter und Jahr (das entspricht 10,93 Euro/ha) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Der Umlagesatz setzt sich aus einer Grundumlage und Verwaltungskostenumlage zusammen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageschuldner werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des jeweiligen Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Stadt Bad Liebenwerda für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird als Jahresumlage erhoben. § 12 b Abs. 2 des KAG Bbg bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Jahresumlage wird zum 15. November fällig.

(4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Im Falle eines Änderungsbescheides wird die Umlage im Jahr der Änderung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Abweichend von Absatz 3, kann nach schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten, die Gewässerunterhaltungsumlage am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 04.12.2019

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage zur 2. Änderung zur Satzung der STADT BAD LIEBENWERDA über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ (im Folgenden als Gewässerverbände bezeichnet) beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Änderung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda Nr. 13 vom 21.12.2018 wird wie folgt ergänzt:
Der § 5 Umlagesatz wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Gewässerunterhaltungsumlage beträgt kalenderjährlich der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche je Quadratmeter im Verbandsgebiet:

- a.) „Kremitz-Neugraben“ 0,001112 Euro pro Quadratmeter und Jahr (das entspricht 11,12 Euro/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- b.) „Kleine Elster-Pulsnitz“ 0,001093 Euro pro Quadratmeter und Jahr (das entspricht 10,93 Euro/ha) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Der Umlagesatz setzt sich aus einer Grundumlage und Verwaltungskostenumlage zusammen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 04.12.2019

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020 aus besonderem Anlass

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06 Nr.15 S.158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17,(Nr.8) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 04.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Offenhalten von Verkaufseinrichtungen

Abweichend von § 3 Abs.2 Nr.1 (BbgLÖG) dürfen Verkaufseinrichtungen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 an nachfolgend aufgeführten Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr geöffnet sein:

| | |
|--------------|-----------------------------------|
| 10. Mai | „Frühlingserwachen“ beim bauSpezi |
| 17. Mai | „Stadtfest“ - Innenstadt |
| 15. November | „Lichterfest“ beim bauSpezi |
| 29. November | „Glühweinmeile“ - Innenstadt |
| 22. Dezember | „Weihnachtsmarkt“- Innenstadt |

§ 2 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 des BbgLÖG sowie das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz einzuhalten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 04.12.2019

Thomas Richter

Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2020

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2020

Januar 2020

| | | | | | |
|-----|------------|-----------------|-------------------------|---------------|-----|
| Mo. | 06.01.2020 | Cottbus | WFBB | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mi. | 08.01.2020 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Do. | 09.01.2020 | Bad Liebenwerda | IHK GS Bad Liebenwerda | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 13.01.2020 | Spremberg | Altstadtsanierungs GmbH | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 14.01.2020 | Cottbus | HWK | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mi. | 15.01.2020 | Senftenberg | IHK GS Senftenberg | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 20.01.2020 | Finsterwalde | Kreishandwerkerschaft | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 21.01.2020 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Do. | 23.01.2020 | Cottbus | WFBB | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 28.01.2020 | Cottbus | HWK | 10:00 – 16:00 | Uhr |

Februar 2020

| | | | | | |
|-----|------------|-----------------|-------------------------|---------------|-----|
| Mo. | 03.02.2020 | Bad Liebenwerda | IHK GS Bad Liebenwerda | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 04.02.2020 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Do. | 06.02.2020 | Senftenberg | Stadtverwaltung | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Fr. | 07.02.2020 | Forst | CIT Forst | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 10.02.2020 | Spremberg | Altstadtsanierungs GmbH | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 11.02.2020 | Cottbus | HWK | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mi. | 12.02.2020 | Cottbus | WFBB | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 17.02.2020 | Finsterwalde | Kreishandwerkerschaft | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 18.02.2020 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Do. | 20.02.2020 | Senftenberg | IHK GS Senftenberg | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 24.02.2020 | Lübbenau | Stadtverwaltung | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 25.02.2020 | Cottbus | HWK | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mi. | 26.02.2020 | Cottbus | WFBB | 10:00 – 16:00 | Uhr |

März 2020

| | | | | | |
|-----|------------|-----------------|-------------------------|---------------|-----|
| Mo. | 02.03.2020 | Bad Liebenwerda | IHK GS Bad Liebenwerda | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 03.03.2020 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Do. | 05.03.2020 | Senftenberg | Stadtverwaltung | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 09.03.2020 | Spremberg | Altstadtsanierungs GmbH | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 10.03.2020 | Cottbus | HWK | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mi. | 11.03.2020 | Cottbus | WFBB | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 16.03.2020 | Finsterwalde | Kreishandwerkerschaft | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 17.03.2020 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Do. | 19.03.2020 | Senftenberg | IHK GS Senftenberg | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mo. | 23.03.2020 | Lübbenau | Stadtverwaltung | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Di. | 24.03.2020 | Cottbus | HWK | 10:00 – 16:00 | Uhr |
| Mi. | 25.03.2020 | Cottbus | WFBB | 10:00 – 16:00 | Uhr |

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline **(0331) 660- 2211**, der Telefonnummer **(0331) 6 60- 1597** oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de** anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Das nächste Amtsblatt erscheint am:
Freitag, dem 31. Januar 2020

Nächster Redaktionsschluss ist am:
Freitag, dem 17. Januar 2020